

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0383/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.09.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Starkregenrisikomanagementkonzept für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach auf der Grundlage eines europaweiten Vergabeverfahrens erstellen zu lassen.

Die Aufstellung soll auf der Grundlage der „Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement“ erfolgen. Ein Förderantrag soll beim Land NRW gestellt werden.

Sachdarstellung / Begründung:

Infolge von Klimaänderungen nehmen Starkregengefahren verbunden mit Starkregenrisiken zu. Fast nahezu täglich wird in den Medien über entsprechende Folgen informiert. Das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach ist grundsätzlich vergleichbar gefährdet und wurde bisher glücklicherweise nur relativ geringfügig von den Folgen klimatischer Veränderungen belastet.

Rechtliche Regelungen:

Entsprechend der Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 sollen Maßnahmen zur **Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen** umgesetzt werden.

Klimaschutzgesetz NRW

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von **Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen**. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen.

Landeswassergesetz (LWG)

§ 47 Abs. 3 Abwasserbeseitigungskonzept: [...] Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation und auf das Grundwasser und auf die oberirdischen Gewässer unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zum Ausgleich der Wasserführung nach §66 geboten sind, sowie der **Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen**.

Außerdem wird von der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises neuerdings eine Starkregenbetrachtung bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne gefordert.

Für den Bereich der Innenstadt von Bergisch Gladbach lässt die Verwaltung derzeit im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte der Strunde entsprechende Starkregengefahrenkarten erstellen. Das abschließende Ergebnis liegt noch nicht vor. Es ist vorgesehen den Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu informieren. Auf Basis der Starkregengefahrenkarten (Phase 1) können in einem zweiten Schritt Starkregenrisikokarten (Phase 2) aufgestellt werden um in der Folge ein Schutzmaßnahmenkonzept (Phase 3) entwickeln zu können, die dann in einem weiteren Schritt umgesetzt werden können. Dieses können sowohl öffentliche Maßnahmen als auch private Schutzmaßnahmen sein. In diesem Projekt wird jedoch nur ein Teilgebiet von Bergisch Gladbach betrachtet.

Eine Aufstellung von Starkregengefahrenkarten (Phase 1) für das gesamte Stadtgebiet verursacht voraussichtlich Kosten in der Größenordnung von 255.000 € (netto). Auf Grundlage dieser Karten können dann Starkregenrisikokarten (Phase 2) und ein Maßnahmenkonzept (Phase 3) aufgestellt werden. Die Kosten können nur grob aus Erfahrungen anderer Projekte eingeschätzt werden, da der Aufwand stark von dem Ergebnis der Starkregengefahrenkarten abhängt. Der Aufwand wird hierfür mit 360.000 € (netto) geschätzt. Insgesamt wird der EU-Schwellenwert (221.000 €) deutlich überschritten, so dass ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Der Verwaltung liegt ein Angebot für die Durchführung des Vergabeverfahrens i.H.v. rd. 22.000 € (netto) vor. Sofern optionale Leistungen erforderlich werden, können sich die Kosten noch erhöhen.

Die Aufstellung der Karten wird vom Land NRW zu 50% gefördert, wenn die Rahmenbedingungen der „Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement“ eingehalten werden. Alle Maßnahmen zur Starkregenvorsorge können nach LWG NRW § 54 über die Regenwassergebühr finanziert werden.

Starkregenrisikomanagement als Klimafolgenanpassungsmaßnahme ist eine neue Pflichtaufgabe. Für die Durchführung und Betreuung der anstehenden Aufgaben soll eine neue Stelle mit folgenden Inhalten eingerichtet werden:

- die ressortübergreifende Einbeziehung aller relevanten Stellen, Behörden, Fachabteilungen der Stadt, Ausschüsse der Stadt, Unternehmen etc.
- Erstellung von Starkregengefahrenkarten (Aufarbeitung von Grundlagendaten- Modelldaten, Erstellung von Ingenieurverträgen, Beantragung Fördermittel)
- Erstellung von Starkregenrisikokarten (Analyse und Bewertung von Risiken)
- die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen auf kommunaler und privater Ebene
- Einarbeitung der Maßnahmen in das Abwasserbeseitigungskonzept
- die Etablierung effektiver Notfallpläne
- die Information der Öffentlichkeit (Flyer, Pressemitteilungen, Bürgerversammlungen)
- individuelle Beratung von Grundstückseigentümern zum Objektschutz (privat und Gewerbe)

Kostenzusammenstellung:

		[€]
Phase 1:		255.000
Phase 2 u. 3:		360.000
Ausschreibungsverfahren		<u>22.000</u>
	gesamt (netto):	637.000
	ca. 3 % NK:	19.454
	gesamt (netto) incl. NK:	656.454
	19 % MWSt.:	124.726
	gesamt (brutto):	781.180
	abzügl. 50 % Förderung:	390.590
	Anteil Abwasserwerk:	390.590